

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

16. Jahrgang

09. Juli 1986

Nummer 27

## Inhalt:

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal, 8702 Estentfeld, für das Haushaltsjahr 1986

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes „Kürnach-Mühlhausen“, 8702 Kürnach, für das Haushaltsjahr 1986

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe für das Haushaltsjahr 1986

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches und Sparkassenzertifikate

### Az.: IV/6-863-2/83 Wbr

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Würzburg

#### Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Würzburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Waldbrunn vom 30. Juni 1986.

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 16. 10. 1976 (GVBl. I S. 3017), zuletzt geändert am 28. 03. 1980 (BGBl. I S. 3017), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes BayWG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende Verordnung:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Waldbrunn wird in der Gemarkung Waldbrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

#### § 2

##### Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
2. Die **Fassungsbereiche** umschließen die Grundstücke Fl.-Nrn. 2418 für den Brunnen I und 2428 für den Brunnen II, Gemarkung Waldbrunn. Sie haben ein Ausmaß von

rd. 25 m x 25 m (Brunnen I) und 35 m x 30 m (Brunnen II).

3. Die **engere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2435, 2434, 2433, 2432, 2431, 2430, 2429, 2427, 2426, 2425, 2424, 2423, 2422, 2420 Weg, 2419, 2417 Weg, 2436, 2437, 2438, Gemarkung Waldbrunn und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2428, 2416 Weg, 2403, 2404, 2405, Gemarkung Waldbrunn und Fl.-Nrn. 159, 162 Weg, 161, 160 Weg Staatsforst gemeindefrei.
4. Die **weitere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2392, 2393, 2441, 2440, 2439 Weg, 2452, 2433, 2407 Weg, 2415 Weg, 2409 Weg, 2413, 2410, 2410/1 Weg, 2411 B 8, Gemarkung Waldbrunn und Fl.Nrn. 3197, 3198, 3199, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3224/1, 3225, 3226 Weg, 3228/1, 3227, Gemarkung Mädelhofen und Fl.Nrn. 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2762/1, Gemarkung Hettstadt und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2408 Agraben, 2414, 2403, 2404, 2405, 2406, 2416 Weg, 2443, 2391 Kreisstraße WÜ 12, 2442, 2444 Weg, 1591 Weg, 2445, 2451 Weg, 2454, Gemarkung Waldbrunn und Fl.Nrn. 159, 162 Weg, 161, 160 Weg, Staatsforst gemeindefrei und Fl.Nrn. 16 171 Weg, 16 172, Gemarkung Waldbüttelbrunn und Fl.-Nrn. 3200 Weg, 3201, 3202, 3203, 393 B 8, 3213 Weg, 3219/1 Straße, 4523, 2329, 3228, Gemarkung Mädelhofen und Fl.Nrn. 2709 Weg, 3228 Weg, 3132 Weg, 2763 Weg, 2765, 2764, Gemarkung Hettstadt.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und in der Gemeindeverwaltung Waldbrunn niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Begrenzung oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2. bis 4. genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
1.10 Rodung, <del>Umbruch von Dauergrünland</del>	verboten		
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Bauteileneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.			
5.2 Sonstige baulichte Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes in der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldstrafe bis zu 100.000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Gleichzeitig werden die Kreisverordnungen des Landratsamtes Würzburg vom 20. 10. 1969, Nr.: III/4-863-WA 1/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 47/1969), und vom 15. 06. 1976 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 23. 06. 1976, Nr. 19) aufgehoben.

Würzburg, den 30. Juni 1986  
Landratsamt Würzburg  
Dr. Schreier, Landrat

Az. II:1 - 941 - 310

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal, 8702 Estenfeld, für das Haushaltsjahr 1986**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Rechnungsjahr 1986**

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 Volksschulgesetz (VoSchG), Art. 42 Abs. 1 VoSchG, Art. 41, 42 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverbandsausschuß folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 349.241,— DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.559,— DM festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 265.582,— DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1985 wird auf 204 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.301.872549 DM je Schüler.

Bei 121 Schüler entfallen somit auf Estenfeld	157.526,58 DM
bei 61 Schüler entfallen auf Kürnach	79.414,22 DM
bei 22 Schüler entfallen auf Prosselsheim	28.641,20 DM

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 50.000 DM.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Estenfeld, den 04. Juni 1986  
SCHULVERBAND KÜRNACHTAL  
Schneider, Vorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Verwaltung des Schulverbandes, 8702 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: II:1 - 941 - 309

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes „Kürnachtal-Mühlhausen“, 8702 Kürnach, für das Haushaltsjahr 1986**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes „Kürnach-Mühlhausen“ für das Rechnungsjahr 1986**

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 Volksschulgesetz (VoSchG), Art. 42 Abs. 1 VoSchG, Art. 41, 42 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverbandsausschuß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 288.289,— DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.500,— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage:**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 196.639,— DM festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung des Schulverbandes maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1985 wird auf 194 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.013.60301 DM je Schüler.

Bei 147 Schülern entfallen auf Kürnach	148.999.65 DM
bei 14 Schülern entfallen auf Estenfeld	14.190.45 DM
bei 33 Schülern entfallen auf Prosselsheim	33.448.90 DM
194	196.639,— DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 35.000,— DM.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Kürnach, 05. Juni 1986

Schulverband Kürnach-Mühlhausen

Habermann, 1. Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Verwaltung des Schulverbandes, 8702 Kürnach, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: II-1-941-201

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe für das Haushaltsjahr 1986**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe Landkreis Würzburg für das Haushaltsjahr 1986**

Auf Grund des Art. 35 Abs. 2, Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	304.925,— DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.409,— DM
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,— DM festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Estenfeld, den 05. Mai 1986

Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Schneider, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26. 6. 1986 Nr. II/1-941-201 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches und Sparkassenzertifikate**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden die nachstehend aufgeführten Urkunden der Kreissparkasse Würzburg-Stadtparkasse Ochsenfurt gemäß Art. 39 des AGBGB für kraftlos erklärt:

**Sparkassenzertifikate Nr. 31.320.849 und Nr. 31.318.462  
Sparkassenbuch Nr. 501 557 102**

Alle Ansprüche aus den ursprünglichen Urkunden sind hiermit gegenüber der Kreissparkasse Würzburg-Stadtparkasse Ochsenfurt erloschen.

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Würzburg, Zentrale-Instrumente, 97080 Würzburg, Telefon: (0931) 8003-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,— DM zuzüglich Porto. Bestellungen bei: Landratsamt Würzburg, Zentrale, Straße 15. Druck: Sonne-Druck-Wingenfeld, Ochsenfurt